## Staatliches Schulamt

für den Landkreis und die Stadt Kassel



Vermeidung von Mobbing/Bossing am Arbeitsplatz Schule

### Dienstvereinbarung

#### zur

## Vermeidung von Mobbing/Bossing am Arbeitsplatz Schule

zwischen dem

# Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel

und dem

Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel

(07. Dezember 2011)

Alle Beschäftigten sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und sollen an der Einhaltung des Arbeits- und Schulfriedens und eines guten Schul- und Arbeitsklimas an der eigenen Schule mitwirken. Hierzu gehört vor allem, dass Probleme angesprochen sowie Wege zur Lösung gemeinsam gesucht und beschritten werden. Die Persönlichkeit jedes/r Beschäftigten ist zu respektieren und dessen/deren Würde zu achten. Verhaltensweisen, die darauf abzielen, andere in ihrer Persönlichkeit zu verletzen oder herabzusetzen, sind zu unterlassen.

Mobbing/Bossing stellen in diesem Zusammenhang eine extreme Verletzung der persönlichen Integrität eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin dar. Personen, die gegen diese Grundsätze verstoßen und nicht in der Lage sind, ihr Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen zu verändern, fehlen entscheidende soziale Kompetenzen zur Ausübung ihres Berufes. Dies gilt insbesondere für schulische Führungskräfte.

#### 4. Begriffsbestimmung

Mobbing findet unter Kolleginnen und Kollegen statt, kann von Vorgesetzten im Sinne eines Bossing ausgehen oder auch gegen Vorgesetzte gerichtet sein.

Unter Mobbing wird eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen verstanden, bei der die angegriffene Person unterlegen ist, und von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während langer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßens aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet.

Nach: Leymann, Heinz (1993). Psychoterror am Arbeitsplatz und wie man sich dagegen schützen kann. Reinbeck bei Hamburg.

Konflikte fallen ebenso wenig unter den Begriff "Mobbing/Bossing" wie Auseinandersetzungen über die unzureichende Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen. Gemeint sind auch nicht gelegentliche Kontroversen, wie sie bei jeder Zusammenarbeit auftreten können.

#### 5. Information der Beschäftigten

Die unter den Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung fallenden Beschäftigten werden über die Inhalte und Ziele der Dienstvereinbarung informiert.

- Dies sollte durch das Besprechen der Dienstvereinbarung in der Gesamtkonferenz geschehen.
- Die Dienstvereibarung wird auf der Homepage des SSA veröffentlicht.
- Das Thema "Konfliktbearbeitung und Mobbing-Prävention am Arbeitsplatz Schule" wird in das Fortbildungsprogramm für Schulleitungsmitglieder aufgenommen.

Zwischen dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel und dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

#### 1. Präambel

Die Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt gebietet es, Mobbing/Bossing in jedweder Weise entgegenzutreten.

Ein Schulalltag, der sich durch einen toleranten und respektvollen Umgang innerhalb der Schulgemeinde auszeichnet, bildet die Basis für ein positives innerschulisches Arbeitsklima und ist damit eine wichtige Voraussetzung für individuelle Arbeitszufriedenheit und -identifikation sowie Engagement für die schulischen Ziele. Mobbing stellt eine schwerwiegende Störung des Arbeits- und Schulfriedens dar und beeinträchtigt das Schul- und Arbeitsklima. Dabei werden die Menschenwürde und die Persönlichkeitsrechte verletzt. Dadurch wird ein eingeengtes, stressbelastetes und entwürdigendes Arbeitsumfeld geschaffen und es werden nicht zuletzt gesundheitliche Störungen sowie Erkrankungen hervorgerufen.

Psychosomatische Beschwerden und Erkrankungen, Depressionen, Erschöpfungszustände, Folgeerkrankungen infolge mangelnder Abwehrkräfte, Verzweiflung, Angstzustände und vieles mehr können Folgen von Mobbing und Bossing sein.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für in den öffentlichen Schulen tätige Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter, die Schulaufsicht, sozialpädagogische Fachkräfte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die im Dienst des Landes Hessen stehen und im Bereich des Staatlichen Schulamts für den Landkreis und die Stadt Kassel beschäftigt sind.

Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel verpflichtet sich, Mobbing und Bossing an den Schulen entgegenzutreten sowie ein respektvolles Verhalten an den Arbeitsplätzen zu fördern, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.

3. Begriffsbestimmung

Mobbing findet unter Kolleginnen und Kollegen statt, kann von Vorgesetzten im Sinne eines Bossings ausgehen oder auch gegen Vorgesetzte gerichtet sein.

Unter Mobbing wird eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen verstanden, bei der die angegriffene Person unterlegen ist, und von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während langer Zeit mit dem Ziel und/oder dem Effekt des Ausstoßens aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet.

Nach: Leymann, Heinz (1993). Psychoterror am Arbeitsplatz und wie man sich dagegen schützen kann. Reinbeck bei Hamburg.

Konflikte fallen ebenso wenig unter den Begriff "Mobbing/Bossing" wie Auseinandersetzungen über die unzureichende Erfüllung dienstlicher Verpflichtungen. Gemeint sind auch nicht gelegentliche Kontroversen, wie sie bei jeder Zusammenarbeit auftreten können.

#### 4. Grundsätze

Die Leitung des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis und die Stadt Kassel und der Gesamtpersonalrat für Lehrerinnen und Lehrer sind sich darüber einig, dass in Schulen des Schulamtsbezirks Kassel keine Person aufgrund von Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, Alter, Geschlecht, Behinderung, sexueller Identität, persönlichen Eigenheiten, politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung oder Einstellung benachteiligt werden darf (§ 1 AGG).

Alle Beschäftigten sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet und sollen an der Einhaltung des Arbeits- und Schulfriedens und eines guten Schul- und Arbeitsklimas an der eigenen Schule mitwirken. Hierzu gehört vor allem, dass Probleme angesprochen sowie Wege zur Lösung gemeinsam gesucht und beschritten werden. Die Persönlichkeit jedes/r Beschäftigten ist zu respektieren und zu achten. Verhaltensweisen, die darauf abzielen, andere in ihrer Persönlichkeit zu verletzen oder herabzusetzen, sind zu unterlassen.

Mobbing bzw. Bossing stellt in diesem Zusammenhang eine extreme Verletzung der persönlichen Integrität eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin dar. Personen, die gegen diese Grundsätze verstoßen und nicht in der Lage sind, ihr Verhalten gegenüber Kolleginnen und Kollegen zu verändern, fehlen entscheidende soziale Kompetenzen zur Ausübung ihres Berufes. Dies gilt insbesondere für schulische Führungskräfte.

#### 5. Information der Beschäftigten

Die unter den Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung fallenden Beschäftigten werden über die Inhalte und Ziele der Dienstvereinbarung informiert.

- Dies sollte durch das Besprechen der Dienstvereinbarung in der Gesamtkonferenz geschehen.
- Die Dienstvereinbarung wird auf der Homepage des SSA veröffentlicht.
- Die Dienstvereinbarung wird dem medizinischen Dienst, der Frauenbeauftragten und der Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer ausgehändigt.

#### 6. Verhaltensempfehlungen für Betroffene

Betroffene sollen bestärkt werden, Fehlverhalten von Vorgesetzten und/oder Kolleginnen und Kollegen nicht hinzunehmen, sondern sich dagegen zur Wehr zu setzen und der/den belästigenden Person/en zunächst deutlich zu machen, dass ihr Verhalten unerwünscht ist, es als verletzend oder missachtend empfunden wird, das Arbeitsklima stört und die belästigende/n Person/en damit aufhören soll/en (siehe Anhang).

Es empfiehlt sich, eine ausführliche Falldokumentation anzufertigen. Hierzu bietet sich ein "Mobbing/Bossing-Tagebuch" an, in welchem sachliche, nicht-wertende

Aufzeichnungen über die entsprechenden Situation/en festgehalten werden (siehe z. B. Anhang, Teil IV).

Ist die persönliche Zurechtweisung erfolglos oder erscheint sie im Einzelfall unangebracht bzw. unzumutbar, so kann der/die Betroffene die unten aufgeführten Hilfsinstitutionen zu Rate ziehen.

Sieht sich ein Beschäftigter/eine Beschäftigte Mobbing ausgesetzt, so hat er/sie das Recht, sich - ohne Sanktionen oder nachteilige Auswirkungen auf den beruflichen Alltag und den beruflichen Werdegang befürchten zu müssen - zu beschweren sowie Hilfe und Beratung in Anspruch zu nehmen.

Beteiligte haben bei anstehenden Gesprächen zur Konfliktklärung das Recht, eine Person des eigenen Vertrauens hinzuzuziehen.

#### 7. Verhaltensempfehlungen für Kolleginnen und Kollegen

Beschäftigte, die zwar nicht persönlich belästigt werden, aber das Fehlverhalten anderer miterleben oder mit ansehen, werden ausdrücklich aufgefordert, die/den Betroffene/n zu unterstützen, indem **Öffentlichkeit** hergestellt wird.

#### 8. Die Verantwortung der Vorgesetzten

Vorgesetzte haben durch ihr Verhalten aktiv zu einem Arbeitsklima beizutragen, in dem die persönliche Integrität und die Achtung aller Beschäftigten respektiert werden.

Insbesondere trägt jede/r Vorgesetzte dafür Verantwortung, dass in den ihm/ihr unterstellten Aufgabenbereichen ein positives Arbeitsklima gefördert wird. Ferner übernehmen die Vorgesetzten Verantwortung dafür, dass Hinweisen auf Fehlverhalten in ihrem Bereich- sowohl von Betroffenen als auch von Dritten - nachgegangen und Mobbing/Bossing so unterbunden wird.

Sie sind verpflichtet, bereits vorbeugend geeignete Maßnahmen gegen Mobbing/Bossing und andere diskriminierende Verhaltensweisen zu ergreifen und im Konfliktfall konstruktive Problemlösungen anzubieten. Ihm/ihr kommt dabei eine besondere Verantwortung zu. Vorgesetzte, die unerwünschtes Verhalten nicht unterbinden oder sich daran beteiligen, müssen mit dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen.

#### 9. Anlaufstellen für Betroffene

Betroffenen wird empfohlen, sich an die/den unmittelbare/n oder höhere/n Vorgesetzte/n zu wenden. In der Regel ist dies die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Ein Dienstweg ist nicht einzuhalten. Ferner kann der örtliche Personalrat als Ansprechpartner für Betroffene kontaktiert werden. Ziel sollte es sein, den Konflikt möglichst vor Ort zu klären, um weitere Eskalationen zu vermeiden. Darüber hinaus können sich Betroffene auch an eine andere Stelle ihres Vertrauens wenden, z. B. an

- den GPRLL der Lehrerinnen und Lehrer
- die Schwerbehindertenvertretung

- die/den für die Schule zuständige/n schulfachliche/n Aufsichtsbeamten/in, Schulpsychologen/in bzw. Juristen/in aus dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel und
- den betriebsärztlichen Dienst.

Diese Anlaufstellen können mit Zustimmung des/der Betroffenen einen runden Tisch einberufen.

Eine Liste der möglichen Ansprechpartner/innen findet sich im Anhang. (Teil I)

# 10. Mögliche Angebote und Vorgehensweisen der Personen und Institutionen, bei denen sich Betroffene Hilfe holen können

#### Intervention:

- Anhörung und Beratung von Betroffenen in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Anzeigen des Mobbing/Bossing-Falls
- 2. Dokumentation des Sachverhalts
- 3. Führen von Gesprächen (getrennt, gemeinsam) zur Lösung des Problems (innerhalb eines festgesetzten Zeitraums)
- 4. Suchen nach Lösungsmöglichkeiten, Vorschlag von Maßnahmen zur Problembewältigung, dabei auch Einbeziehung von Vorgesetzten und Personalvertretungen

In jedem Stadium des Verfahrens besteht die Möglichkeit, rechtswidriges Verhalten disziplinar- und strafrechtlich zu ahnden.

#### 11. Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für zwölf Monate. Sie kann im Anschluss nach gemeinsamer Evaluation neu aufgelegt werden.

Kassel, den 07.12.2011

Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel

Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer

#### **Anhang**

# I. Liste der möglichen Ansprechpartner/innen im Falle von Mobbing/Bossing

Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel Holländische Straße 141 34127 Kassel Tel. 0561-80780

Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel Holländische Straße 141 34127 Kassel, Tel. 0561-8078161(Birgit Koch und Reinhard Besse)

Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel Holländische Straße 141 34127 Kassel Tel. 0561-8078185 (Franz Eisenbacher)

Frauenbeauftragte beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel Holländische Straße 141 34127 Kassel Tel. 0561-8078184 (Brigitte Werner)

Medical Airport-Service GmbH Friedrich-Ebert-Str.15 34117 Kassel, Tel. 0561-701659-34, Fax: 0561-701659-36,

Homepage: www.medical-gmbh.de

(**Dr. med. Sabine Pauls,** Fachärztin für Arbeitsmedizin, Fachärztin für Allgemeinmedizin, Notfallmedizin für den MAS für das Schulamt Stadt und Landkreis Kassel) E-Mail: s.pauls@medical-gmbh.de

#### II. Gesetzliche Anti-Mobbing-Urteile

#### Mobbing ist eine Straftat.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat auf seiner Homepage unter anderem auch die beiden Urteile des Landesarbeitsgerichts Thüringen zu Mobbing veröffentlicht.

http://www.bmas.de/coremedia/generator/10682/

#### III. Beispielhafte Mobbinghandlungen nach Leymann

Beispielhafte Mobbing-/Bossinghandlungen (nach Leymann)

#### 1. Angriffe auf die Möglichkeit, sich mitzuteilen:

- Der Vorgesetzte schränkt die Möglichkeit ein, sich zu äußern.
- Die Gespräche werden ständig unterbrochen.
- Kolleginnen/Kollegen schränken die Möglichkeit ein, sich zu äußern.
- Anschreien oder lautes Schimpfen
- Ständige Kritik an der Arbeit
- Ständige Kritik am Privatleben oder an der Freizeitaktivität
- Telefon- und Internetterror
- Mündliche Drohungen
- Schriftliche Drohungen
- Kontaktverweigerung durch abwehrende Blicke oder Gesten
- Kontaktverweigerung durch Andeutungen, ohne dass etwas direkt ausgesprochen wird.

#### 2. Angriffe auf die sozialen Beziehungen

- Die Betroffene/n werden lächerlich gemacht.
- Kolleginnen oder Kollegen lassen sich von der betroffenen Person nicht ansprechen.
- Den Arbeitskolleginnen/-kollegen wird verboten, den/die Betroffene/-n anzusprechen.

#### 3. Angriffe auf das soziale Ansehen

- Hinter dem Rücken der/des Betroffenen wird schlecht über sie/ihn gesprochen.
- Gerüchte werden verbreitet.
- Die/der Betroffene wird lächerlich gemacht.
- Verdächtigungen einer psychischen Erkrankung werden geäußert.
- Scherze oder Witze über eine Behinderung werden gemacht.
- Gang, Stimme oder Gestik wird imitiert, um eine betroffene Person lächerlich zu machen.
- Politische oder religiöse Einstellung einer betroffenen Person wird angegriffen.
- Scherze oder Witze über das Privatleben werden gemacht.
- Scherze oder Witze über die Nationalität werden gemacht.

- Arbeitseinsatz wird in falscher und kränkender Weise beurteilt.
- Entscheidungen der/des Betroffenen werden in Frage gestellt.
- Obszöne Schimpfworte oder andere entwürdigende Ausdrücke werden nachgerufen.
- Sexuelle Annäherungen oder verbale sexuelle Angebote werden unternommen.

#### 4. Angriffe auf die Qualität der Berufs- und Lebenssituation

- Der/dem Betroffenen werden keine Arbeitsaufgaben zugewiesen.
- Der/dem Betroffenen wird jede sinnvolle Beschäftigung am Arbeitsplatz genommen, sodass sie/er sich nicht einmal selbst Aufgaben ausdenken kann.
- Sinnlose Arbeitsaufgaben werden gestellt.
- Der/dem Betroffenen werden nur noch Aufgaben weit unter ihrem/seinem eigentlichen Können/Qualifikation gestellt.
- Der/dem Betroffenen werden ständig neue Aufgaben zugewiesen.
- Der/dem Betroffenen werden Arbeitsaufgaben gegeben, die ihre/seine Qualifikationen übersteigen, um sie /ihn zu diskreditieren.

#### 5. Angriffe auf die Gesundheit

- Es besteht Zwang zu gesundheitsschädigenden Arbeiten.
- Der/dem Betroffenen wird ständig in gesundheitsschädigende Arbeitsbereiche/Räumlichkeiten zugeteilt, in denen sie/er ihre/seine Arbeit verrichten muss.

Quelle: Helmut Fuchs/Andreas Huber (2009): Bossing, wenn der Chef mobbt. S. 158f., bearbeitet

#### IV. Mobbing/Bossing-Tagebuch

"Ein Tagebuch über alle Mobbing-Bossing-Vorfälle ist eines der wichtigsten Hilfsmittel für Sie selbst, für andere - und für die Gerichte. Es verschafft einen Überblick und macht das unfassbare Geschehen als Ganzes begreifbar und nachvollziehbar. (...) Vorgehensweise: Notieren Sie alles, sobald der erste Verdacht auftaucht! (...) Es gilt: Fakten, Fakten! Bleiben Sie objektiv, halten Sie alle Fakten und Geschehnisse fest!"

Aspekt/Details	Eintrag	Bemerkungen/Kommentare
Datum, Uhrzeit, Ort		
Vorfall/Angriff		
Was ist passiert?		
Wer war an welcher		
Handlung beteiligt?		
Situation/Umstände		
Welche äußeren		
Bedingungen gab es?		
Zweck/Ziel		
Wozu wurde dieser		
Angriff geführt?		
Ebene		
Wurde ich als Person		
und/oder mein soziales		
Ansehen angegriffen?		
Anlass/Ursache(n)		
Gibt es bestimmte		
Hintergründe?		
Reaktion/Verhalten		
Wie habe ich mich		
verhalten/reagiert?		
Subjektive Folgen		
Wie fühlte ich mich		
während des Angriffs?		,
Wie fühlte ich mich		
später?		
Objektive Folgen		
Was hat der Vorfall		
bewirkt? Welche		
körperlichen und/oder		
gesundheitlichen		
Auswirkungen gab es?		
Wann traten sie auf?		
Unterstützung		
Wer oder was hat mir		
geholfen? Wer oder was		
hat mir nicht geholfen?		
Beweise/Zeugen		
Wer kann das		
Vorgefallene bezeugen?		

Quelle: Helmut Fuchs/ Andreas Huber (2009): Bossing, wenn der Chef mobbt. S. 36